

**Förderverein
Zentrum Wald Forst Holz Weihenstephan e.V.**

Vereinssatzung



**ZENTRUM WALD FORST HOLZ
WEIHENSTEPHAN**

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan e.V.“ im weiteren „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising-Weihenstephan.
- 3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; er ist gemeinnützig tätig.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung sowie die Generierung und Verbreitung von Wissen in Wald- und Forstwirtschaft. Dabei soll insbesondere das Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan (im weiteren Zentrum WFH genannt), eine Kooperation zwischen
 - der TUM School of Life Sciences der Technischen Universität München (TUM) mit den Studiengängen 'Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement ', 'Forst- und Holzwissenschaft' und 'Sustainable Resource Management'
 - der Fakultät Wald und Forstwirtschaft der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT)
 - der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)bei der Erfüllung folgender Aufgaben unterstützt werden:
 1. Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung national sowie international verfügbarer Informationen und eigener Forschungsergebnisse zum Themenkreis Wald und Forstwirtschaft,
 2. Ermittlung des von außen kommenden Wissensbedarfs und Weiterleitung an interessierte Mitglieder,
 3. Koordinierung und Vorabstimmung gemeinsamer Veranstaltungen,
 4. Förderung der interdisziplinären und institutionsübergreifenden Kooperation,
 5. Pflege und Intensivierung nationaler und internationaler Kontakte,
 6. Initiierung von Grundlagenforschung und angewandter Forschung,
 7. Unterstützung der Kooperationspartner des Zentrums WFH bei der Mittelakquisition für Forschungsvorhaben,
 8. Öffentlichkeitsarbeit,
 9. Förderung des Wissenstransfers und Implementierung des neu generierten Wissens.

Zusätzlich kann der Verein zugunsten des Zentrums WFH folgende Aktivitäten durchführen:

1. Federführung bei und Einstellung von Personal zur Koordinierung von Projekten.
 2. Akquisition von Forschungsmitteln und Vergabe dieser Mittel für die Forschung.
 3. Unterstützung des Aufbaus eines Netzwerkes zwischen den Akteuren der Wertschöpfungskette Forst und Holz und der Wissenschaft.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle (soweit eingerichtet)

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Förderung der Vereinszwecke bereit sind.
- 2) Die Gründungsmitglieder ergeben sich aus Anlage 1.
- 3) Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein;
 - b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung, oder im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu leisten.
- 6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich von Wald, Forst- und Holzwirtschaft.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung und Nutzung im Bereich von Wald und Forstwirtschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Ehrenmitglieder genießen die Rechte von Mitgliedern; sie sind allerdings von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe des Einladungsschreibens per Post. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

- 5) Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung. Diese müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 8 dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Jahresabschluss sowie Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 und 4,
 4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 5. Bestätigung der Vorstandsmitglieder die von den in § 2 genannten Partner-Institutionen des Zentrums WFH oder deren Nachfolgeorganisationen benannt werden, Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes und der Kassenrevisoren,
 6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Beiratsordnung,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmenübertragungen sind möglich, wobei das anwesende Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins, für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 10) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre bestätigt beziehungsweise gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist. Scheidet ein einzelnes Mitglied vorzeitig aus, so wird das Nachfolgemitglied nur für die Restlaufzeit in das Amt gewählt bzw. bestätigt.

- 2) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:

- 1 Mitglied ist von der TU München zu benennen,
- 1 Mitglied ist von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zu benennen,
- 1 Mitglied ist von der LWF zu benennen,
- bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Scheidet eine der 3 in §2 genannten Partnerinstitutionen aus dem Zentrum WFH aus, so ist sie nicht mehr zur Benennung eines Vorstandsmitglieds berechtigt.

- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und eines Kassiers,
 2. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Führung der Geschäfte des Vereins,
 3. Bei Bedarf Einrichtung einer Geschäftsstelle des Vereins, sowie gegebenenfalls Bestellung eines Geschäftsführers.
- 4) Der Vorstand erhält vom Verein die vereinsbedingten Aufwendungen z. B. Reisekosten, Spesen entsprechend den Regelungen des staatlichen bayerischen Reisekostenrechts ersetzt soweit sie nicht anderweitig ersetzt werden.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte eine Vereinsgeschäftsstelle, gegebenenfalls mit einem Geschäftsführer, einrichten.
- 2) Für die Übertragung und Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle gilt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Freising, den 4. Juli 2008

gez. Olaf Schmidt

Vorstandsvorsitzender

gez. Wolf-Dieter Rommel

Vorstand

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2024